

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.07.2010 (in Kraft seit 15.07.2010)

§ 1

Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Baesweiler Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen, im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)

§ 4

Auslagenersatz

Auslagenersatz im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Baesweiler auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.07.2010 (in Kraft seit 15.07.2010)**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge:</u> a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrücke - im Format A4 - im Format A3 - im Format A2 d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	0,60 0,40 0,85 1,10 1,60 2,60 8,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene viertel Stunde	11,00
3	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen bzw. Mithaftentlassungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	20,00
4	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
5	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	3,50
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Sperrguthkarte	1,50
7	Feststellungen aus Konten oder Akten - je angefangene viertel Stunde	11,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene viertel Stunde	11,00
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten - je angefangene viertel Stunde b) Außenarbeiten - je angefangene viertel Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten - je angefangene viertel Stunde	11,00 11,00 6,50
10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite	0,40 0,25
11	Plots a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0 Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50
12	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben: - je angefangene viertel Stunde	11,00
13	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen - je angefangene viertel Stunde	11,00
14	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (soweit nicht Gebührenfreiheit z. B. nach der AVerwGebO NRW vorgeschrieben ist)	2,00 3,75

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
16	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene viertel Stunde	7,50